

106. Wie ist der Wert des zur Erhaltung des Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H. erforderlichen Vermögens zu berechnen?
GmbHG. §§ 30 Abs. 1, 42 Nr. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1916 i. S. R. (Bekl.) w. R.s
Glühlampenwerke, Gesellsch. m. b. H. (Rl.). Rep. II. 238/16.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht stellt in Übereinstimmung mit dem Landgerichte fest, daß in dem von der Gesellschaft mit dem Beklagten abgeschlossenen notariellen Grundstückskaufvertrage vom 1. De-

zember 1910 der Kaufpreis zum Schein auf 225 000 *M* angegeben worden sei, während nach der wirklichen Vereinbarung der Vertragsschließenden der Kaufpreis nur 175 000 *M* betragen habe. Der Mehrbetrag von 50 000 *M* sei dem Beklagten in Wahrheit nicht als Kaufpreis, sondern als Teil einer Gründervergütung von 100 000 *M* zugewandt worden, die ihm nach dem ursprünglichen, vom Registergerichte beanstandeten und deshalb nicht zur Ausführung gelangten Gründungsvertrage habe gezahlt werden sollen, in dem endgültigen Gesellschaftsvertrage vom 30. September 1910 aber nicht vorgesehen gewesen sei. Mit dieser auf Grund des Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme getroffenen Feststellung steht die Ausführung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte das Grundstück zu seinem Einkaufspreis von 175 000 *M* verkauft hätte, wenn das „Umgehungsgeschäft“ (d. h. der den Kaufpreis zum Schein um 50 000 *M* höher angegebende Vertrag) nicht geschlossen wäre, keineswegs in Widerspruch. Die Ausführung will nicht etwa besagen, daß der Kaufpreis ernstlich auf 225 000 *M* vereinbart sei. Geht aber die Feststellung des Berufungsgerichts zweifelsfrei dahin, daß die Gesellschaft das Grundstück in Wirklichkeit für 175 000 *M* gekauft habe, so kann für die Frage, welcher Vermögenswert ihr durch dessen Erwerb zugeflossen ist, nur dieser Kaufpreis, nicht ein etwaiger höherer Wert in Betracht kommen. Denn vom Standpunkte des Gesetzes aus bemißt sich das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vgl. § 30 Abs. 1 GmbHG.) ausschließlich nach dem Betrage, zu dem die einzelnen Vermögensgegenstände in die Bilanz einzustellen sind, und nach der zwingenden Vorschrift des § 42 Nr. 1 GmbHG. dürfen Vermögensgegenstände, die wie hier das angekaufte Fabrikgrundstück nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise in der Bilanz angesetzt werden. Selbst wenn also, wie der Beklagte behauptet, das Grundstück einen Wert von mindestens 225 000 *M* gehabt haben sollte, würde die Gesellschaft dadurch, daß sie es für 175 000 *M* angekauft hat, einen vom Gesetz als solchen anerkannten Gewinn nicht erzielt haben. Von einer anderweitigen Vermehrung des Gesellschaftsvermögens ist nirgends die Rede. Es ergibt sich daher ohne weiteres, daß die Ge-

gesellschaft die dem Beklagten scheinbar als Kaufpreis, in Wirklichkeit jedoch als Gründervergütung ausgezahlten 50000 \mathcal{M} nur aus ihrem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen entnommen haben kann, und daß der Beklagte die Zahlung, die er in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und, wie das Berufungsgericht ferner bedenkenfrei feststellt, in Kenntnis ihrer Gesetzwidrigkeit empfangen hat, der Gesellschaft erstatten muß (vgl. § 31 GmbHG.).“